

## **Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing)**

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden Kammer genannt), und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für den vom Geltungsbereich des Gesamtvertrages vom 10.11.1956 idgF umfassten Krankenversicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden Kasse genannt) mit dessen Zustimmung und mit Wirkung für diesen wie folgt:

### **Präambel**

(1) Die Teilung von Vertragsarztstellen dient dem Ziel, die Versorgung der Bevölkerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Wunsches der Vertragsärzte nach neuen flexiblen Arbeitszeitmodellen aufrechtzuerhalten. Die Teilung von Vertragsarztstellen bedingt keine Vermehrung der Anzahl der Planstellen; ebenso wenig soll eine Erweiterung der Versorgungskapazitäten bewirkt werden (Ausnahme: die im Interesse der Anspruchsberechtigten liegende Ausweitung der Mindestordinationszeit auf 20 Wochenstunden)

(2) Soweit in dieser Zusatzvereinbarung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

(3) Für die Teilung von Vertragsarztstellen werden 3 Modelle geschaffen.

### **Modell A - Vorübergehende Teilung einer Vertragsarztstelle**

#### **§ 1**

Ohne Angabe von Gründen ist die Teilung einer Vertragsarztstelle für längstens 4 Jahre möglich. Eine einmalige Verlängerung der Teilung für maximal zwei weitere Jahre ist möglich.

#### **§ 2**

Der Teilungspartner muss ein Arzt desselben Fachgebietes wie der Inhaber des Einzelvertrages sein. Jeder Teilungspartner darf nur jene Leistungen mit der Kasse abrechnen, für die er persönlich die Voraussetzungen nach der Honorarordnung erfüllt.

#### **§ 3**

Der Teilungspartner darf neben der Tätigkeit als Vertragsarzt keine wahlärztliche Tätigkeit ausüben.

## § 4

(1) Sofern die Ordinationszeiten nicht mindestens 20 Stunden pro Woche betragen, muss sich der Inhaber des Einzelvertrages verpflichten diese für die Dauer der Teilung auf mindestens 20 Stunden pro Woche (5-Tage-Woche, mindestens zwei Nachmittagsordinationen bzw. eine Nachmittags- und eine Samstagordination, alternativ 4-Tage-Woche, mindestens drei Nachmittagsordinationen bzw. zwei Nachmittags- und eine Samstagordination; eine Nachmittagsordination beginnt frühestens um 13.00 Uhr) auszudehnen. Abweichungen hiervon können im Einvernehmen mit Kammer und Kasse vereinbart werden.

(2) Die Ordinationszeiten der beiden Teil-Vertragsärzte dürfen sich nicht decken. Abweichungen hiervon können im Einvernehmen mit Kammer und Kasse vereinbart werden.

## § 5

Der Inhaber des Einzelvertrages hat die Absicht zur Teilung mindestens zwei Monate vor Beginn der Teilung der Stelle der Kammer und der Kasse schriftlich mit folgenden Angaben bekannt zu geben:

- Name und Adresse des bestehenden Einzelvertragsinhabers
- Name, Adresse und Lebenslauf des Teilungspartners
- Fachgebiet des Teilungspartners sowie Voraussetzungen für die Verrechenbarkeit gemäß § 2
- Beginn und Dauer der beabsichtigten Teilung der Vertragsarztstelle
- Sofern dies nicht bereits gegeben ist, eine Verpflichtungserklärung gemäß § 4 sowie die Aufteilung der Ordinationszeiten auf jeden der beiden Teil-Vertragsärzte.
- Angabe des %-Satzes, wie die Teilung erfolgt (z.B. 50/50, 70/30, ...)

## § 6

Kammer und/oder Kasse können binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Teilungsabsicht gemäß § 5 (Datum des Eingangsstempels) Einspruch gegen die Teilung erheben, wenn

- die Voraussetzungen nicht vorliegen oder
- Bedenken gegen die Person des Teilungspartners bestehen.

Bedenken gegen die Person des Teilungspartners können insbesondere vorliegen bei groben Problemen

- im bisherigen Verhältnis zwischen dem Teilungspartner und seinen Patienten bzw. dem Teilungspartner und einem Versicherungsträger oder
- im Zusammenhang mit der bisherigen wahlärztlichen Tätigkeit des Teilungspartners.

Erfolgt kein fristgerechter ausdrücklicher Einspruch, so ist ein entsprechendes Einverständnis anzunehmen. Ein allfälliger Einspruch kann innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung vom Inhaber des Einzelvertrages bei der Paritätischen Schiedskommission angefochten werden.

## § 7

(1) Die Teilung setzt den Abschluss je eines befristeten Teil-Einzelvertrages zwischen dem Inhaber des bestehenden Einzelvertrages und der Kasse sowie zwischen dem Teilungspartner und der Kasse voraus und ist erst ab dem im jeweiligen Teil-Einzelvertrag genannten Zeitpunkt, welcher mit einem Quartalsbeginn zusammenfällt, wirksam. Der bestehende Einzelvertrag ruht für die Dauer der Teilung und lebt mit deren Beendigung wieder auf. Der Teilungspartner hat der Kasse gegenüber schriftlich anzuerkennen, dass ihm nach Beendigung der Teilung der Vertragsarztstelle aus dem Teil-Einzelvertrag keinerlei Rechtsansprüche oder Anwartschaften (insbesondere auf einen Einzelvertrag) entstehen.

(2) Die Kasse hat den beiden Teil-Vertragsärzten den jeweiligen Teil-Einzelvertrag binnen 2 Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 6) oder nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der zuständigen Schiedskommission auszufolgen sowie gleichzeitig eine Gleichschrift der beiden Teil-Einzelverträge der Kammer zu übermitteln.

(3) Der Abschluss eines befristeten Teil-Einzelvertrages führt zu keiner Streichung aus der Warteliste für Kassenstellen gemäß Pkt. 2.3. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten.

## § 8

(1) Ein Wechsel in der Person des Teilungspartners ist nur per Quartalsbeginn möglich. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann im Einzelfall mit Zustimmung von Kammer und Kasse hievon abgewichen werden. Bei einem beabsichtigten Wechsel des Teilungspartners ist erneut gemäß den §§ 5, 6 und 7 vorzugehen.

(2) Eine Änderung des %-Satzes, wie die Teilung erfolgt (z.B. 50/50, 70/30,...), ohne Wechsel des Teilungspartners ist ebenfalls nur per Quartalsbeginn möglich. Eine derartige Änderung ist mindestens 1 Monat davor Kammer und Kasse anzuzeigen. Sie setzt den Abschluss je eines neuen befristeten Teil-Einzelvertrages gemäß § 7 voraus. Die Kasse hat den beiden Teil-Vertragsärzten die neuen Teil-Einzelverträge binnen 2 Wochen auszufolgen sowie eine Gleichschrift der Teil-Einzelverträge der Kammer zu übermitteln.

## § 9

(1) Die Teilung der Vertragsarztstelle endet:

1. mit Zeitablauf
2. mit dem Tod des Inhabers des ruhenden Einzelvertrages
3. mit Beendigung des ruhenden Einzelvertrages (bzw. des Teil-Einzelvertrages des Inhabers des ruhenden Einzelvertrages)
4. mit Beendigung des Teil-Einzelvertrages des Teilungspartners, es sei denn, der Inhaber des ruhenden Einzelvertrages gibt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Kündigung des Teil-Einzelvertrages des Teilungspartners bei der Kasse bekannt, dass er eine Fortsetzung der Teilung wünscht
5. bei Nichteinhaltung von als Voraussetzung im Rahmen der Teilung eingegangenen Verpflichtungen durch den Inhaber des ruhenden Einzelvertrages oder durch den Teilungspartner – diesfalls mit Kenntnis dieser Umstände durch Kammer oder Kasse.

(2) Gibt der Inhaber des ruhenden Einzelvertrages gem. Abs. 1 Ziff. 4 den Wunsch nach Fortsetzung der Teilung fristgerecht bekannt, hat er innerhalb von vier Wochen gem. § 8 einen neuen Teilungspartner bekannt zu geben. Sodann ist gemäß § 8 Abs 1 vorzugehen. Mit fruchtlosem Verstreichen dieser Frist endet die Teilung der Vertragsarztstelle.

### **Modell B - Dauerhafte Teilung einer Vertragsarztstelle:**

#### § 10

Kammer und Kasse können einvernehmlich einen bestehenden Einzelvertrag dauerhaft teilen (z.B. 50/50, 70/30, ...), wenn der Einzelvertragsinhaber dies beantragt oder dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. Bei Antragstellung hat der Einzelvertragsinhaber das gewünschte Teilungsausmaß (z.B. 50/50, 70/30,...) bekannt zu geben.

#### § 11

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausschreibung einer dauerhaften Teilung einer Vertragsarztstelle vorliegen:

- a) Sofern die Ordinationszeiten des Inhabers des bestehenden Einzelvertrages nicht mindestens 20 Wochenstunden betragen, muss sich dieser bei der Antragstellung verpflichten, diese auf mindestens 20 Stunden pro Woche (5 Tage-Woche, mindestens zwei Nachmittagsordinationen bzw. eine Nachmittags- und eine Samstagordination, alternativ 4-Tage-Woche, mindestens 3 Nachmittagsordinationen bzw. zwei Nachmittags- und eine Samstagordination; eine Nachmittagsordination beginnt frühestens um 13.00 Uhr und dauert mindestens zwei Stunden) auszudehnen. Abweichungen hiervon können im Einvernehmen mit Kurie und Kasse vereinbart werden.
- b) Die Praxis ist behindertengerecht gem. Pkt. 2.4 der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten. Dies ist gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Wunsches anhand einer Bestätigung eines geeigneten Sachverständigen (z.B. Institut für Sozialdienste, Menschengerechtes Bauen) nachzuweisen. Ist die Praxis nicht behindertengerecht, hat die Ausschreibung die Auflage zu enthalten, dass spätestens 2 Jahre nach Beginn der Vertragsteilung ein behindertengerechter Umbau oder (unbeschadet des Einspruchsrechtes gem. § 8 des Gesamtvertrages) eine Verlegung in behindertengerechte Räumlichkeiten erfolgt sein muss. Zur Beurteilung der Möglichkeit und der damit verbundenen Kosten eines behindertengerechten Umbaus hat der Inhaber des bestehenden Einzelvertrages vor der Ausschreibung eine Bestätigung eines geeigneten Sachverständigen (z.B. Institut für Sozialdienste, Menschengerechtes Bauen), ob ein behindertengerechter Umbau der Ordination gem. Pkt. 2.4 der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten möglich ist sowie gegebenenfalls eine detaillierte Kostenkalkulation eines befugten Baumeisters über diese Umbaumaßnahmen vorzulegen. Hat sich der Erstgereichte im Rahmen

der Bewerbung nicht zur Einrichtung einer behindertengerechten Praxis verpflichtet und verpflichtet sich auch der Inhaber des bestehenden Einzelvertrages nicht vor Beginn der Zusammenarbeit mit dem Erstgereihten gegenüber der Kasse die Räumlichkeiten bis spätestens 2 Jahre nach Beginn der Vertragsteilung behindertengerecht umzubauen, dann ist die Vertragsteilung nicht möglich.

- c) Kurie und/oder Kasse lehnen die Ausschreibung der Vertragsteilung nicht begründet (z.B. Kassenstelle soll verlegt oder nicht mehr nachbesetzt werden) ab.

## § 12

Die Teilstelle wird im Einvernehmen von Kammer und Kasse in den Mitteilungen der Kammer und im Internet (Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg) ausgeschrieben. Der Wortlaut der Ausschreibung ist zwischen der Kammer und der Kasse zu vereinbaren. Im Ausschreibungstext ist anzugeben, ob die Ordination des Einzelvertragsinhabers behindertengerecht ist oder nicht. Bei nicht behindertengerechten Ordinationen ist die Auflage gemäß § 11 lit b in den Ausschreibungstext aufzunehmen und werden allen Bewerbern die im § 11 lit b genannten Unterlagen auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Auswahl erfolgt nach den gemeinsam zwischen Kammer und Kasse vereinbarten Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten.

## § 13

Der Erstgereichte wird dem Inhaber des bestehenden Einzelvertrages bekannt gegeben. Dieser kann binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe endgültig entscheiden, ob er seinen Einzelvertrag mit dem Erstgereihten teilen möchte oder nicht.

## § 14

Lehnt der Inhaber des bestehenden Einzelvertrages den Erstgereihten ab, dann bleibt sein bestehender Einzelvertrag unverändert aufrecht. Eine neuerliche Möglichkeit zur vorübergehenden oder dauerhaften Teilung des Einzelvertrages besteht frühestens nach Ablauf von fünf Jahren.

## § 15

- (1) Ist der Inhaber des bestehenden Einzelvertrages mit dem Erstgereihten einverstanden, so wird der bestehende Einzelvertrag für die Dauer der Teilung ruhend gestellt und mit jedem Teilungspartner ein auf ein Jahr befristeter Teil-Einzelvertrag abgeschlossen. Beide Ärzte müssen sich innerhalb von maximal einem Jahr nach Vertragsteilung entscheiden, ob sie die Teilung fortsetzen möchten oder nicht. Erfolgt innerhalb dieses Jahres keine Beendigung der Zusammenarbeit, so wird mit beiden Teilungspartnern ein unbefristeter Teil-Einzelvertrag abgeschlossen. Kommt es innerhalb dieses Jahres zu einer Beendigung der Zusammenarbeit, so lebt der ruhend gestellte Einzelvertrag wieder auf. Eine neuerliche Möglichkeit zur vorübergehenden oder dauerhaften Teilung des Einzelvertrages besteht in diesem Fall frühestens nach Ablauf von fünf Jahren.

Die Kasse hat den beiden Teil-Vertragsärzten den jeweiligen Teil-Einzelvertrag binnen 2 Wochen nach erfolgter Auswahl/dem Feststehen, dass die Zusammenarbeit dauerhaft fortgesetzt wird, auszufolgen und gleichzeitig eine Gleichschrift der beiden Teil-Einzelverträge der Kammer zu übermitteln.

- (2) Der Erstgereichte bleibt bis zu jenem Zeitpunkt, in dem sein Teil-Einzelvertrag in einen unbefristeten Teil-Einzelvertrag umgewandelt wird, in die Warteliste für Kassenstellen gemäß Pkt. 2.3. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten eingetragen. Ab Erhalt eines unbefristeten Teil-Einzelvertrages wird dieser aus der Warteliste gestrichen und die bis dahin erworbenen Punkte werden gelöscht. Eine neuerliche Aufnahme in die Warteliste (z.B. Interesse an einer kurativen Vertragsarztstelle in einer anderen Ortschaft) ist möglich, allerdings ist diesbezüglich ein neues schriftliches Ansuchen gemäß Pkt. 2.3.1.1. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten notwendig.

#### § 16

Ein unbefristeter Teil-Einzelvertrag endet durch einvernehmliche Auflösung, Verzicht, in den Fällen des § 343 Abs 2 bis 4 ASVG sowie bei Nichteinhaltung von als Voraussetzung im Rahmen der Teilung eingegangenen Verpflichtungen durch den Inhaber des ruhenden Einzelvertrages oder durch den Teilungspartner - diesfalls mit Kenntnis dieser Umstände durch Kammer oder Kasse.

#### § 17

Der ruhend gestellte Einzelvertrag lebt mit Beendigung eines Teil-Einzelvertrages gemäß § 16 für jenen Teilungspartner wieder auf, dessen Teil-Einzelvertrag nicht gemäß § 16 beendet worden ist. Für den Fall, dass ein Teil-Einzelvertrag erloschen ist, weil der Inhaber desselben die gemäß § 11 lit b eingegangene Verpflichtung nicht eingehalten hat, geht der ruhend gestellte Einzelvertrag aber nur dann auf den anderen Teilungspartner über, wenn sich dieser verpflichtet die Ordination gemäß Pkt. 2.4. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten binnen eines weiteren Jahres behindertengerecht umzubauen oder (unbeschadet des Einspruchsrechtes gemäß § 8 des Gesamtvertrages) in behindertengerechte Räumlichkeiten zu verlegen. Der Inhaber des wieder aufgelebten Einzelvertrages kann jedoch erneut eine Teilung desselben gemäß § 10 beantragen. Dies falls ist gemäß den §§ 12 ff vorzugehen.

#### § 18

Die §§ 3 und 8 Abs 2 gelten sinngemäß auch für das Modell B.

#### **Modell C - Gemeinsame Bewerbung auf eine Vertragsarztstelle:**

#### § 19

Zwei Ärzte, die an der Teilung einer Kassenvertragsstelle interessiert sind, können sich gemeinsam als Team für eine ausgeschriebene Kassenvertragsstelle bewerben. Dabei finden die Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten mit der Maßgabe

Anwendung, dass die halbierte Summe der Reihungspunkte dieser beiden Ärzte die Reihungspunkte des Teams im Reihungsverfahren darstellen.

## § 20

- (1) Ist das Team erstgereiht, dann erhält es den Zuschlag für die ausgeschriebene Kassenvertragsstelle und jeder Teilungspartner erhält einen unbefristeten Teil-Einzelvertrag im Ausmaß des vom Team gewünschten %-Satzes wie die Teilung erfolgt (z.B. 50/50, 70/30,...). Die Kasse hat den beiden Teil-Vertragsärzten den jeweiligen Teil-Einzelvertrag binnen 2 Wochen nach erfolgter Auswahl auszufolgen und gleichzeitig eine Gleichschrift der beiden Teil-Einzelverträge der Kammer zu übermitteln.
- (2) Mit Erhalt des Teil-Einzelvertrages werden diese Ärzte aus der Warteliste gestrichen und die bis dahin erworbenen Punkte werden gelöscht. Eine neuerliche Aufnahme in die Warteliste (z.B. Interesse an einer kurativen Vertragsarztstelle in einer anderen Ortschaft) ist möglich, allerdings ist diesbezüglich ein neues schriftliches Ansuchen gemäß Pkt. 2.3.1.1. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten notwendig.

## § 21

Ein Teil-Einzelvertrag endet durch einvernehmliche Auflösung, Verzicht sowie in den Fällen des § 343 Abs 2 bis 4 ASVG.

## § 22

- (1) Endet ein Teil-Einzelvertrag, so hat der verbleibende Arzt folgende Wahlmöglichkeit:
  - a) Umwandlung seines Teil-Einzelvertrages in einen unbefristeten (Gesamt-)Einzelvertrag oder
  - b) allfällige Neufestlegung des Teilungsprozentsatzes und Neuausschreibung der Teilstelle nach den Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten.
- (2) Eine Umwandlung gemäß Abs 1 lit a ist - ausgenommen bei Tod eines Teilungspartners - nur möglich, wenn die Zusammenarbeit/Vertragsteilung mindestens 3 Jahre gedauert hat und der Teilungspartner die vereinbarten Mindestordinationszeiten des beendeten Teil-Einzelvertrages übernimmt.
- (3) Im Falle der allfälligen Neufestlegung und Neuausschreibung gemäß Abs 1 lit b finden die §§ 12 ff Anwendung.  
Im Falle der Ablehnung des Erstgereihten (§ 14) oder wenn sich kein Bewerber findet wird der Teil-Einzelvertrag des verbleibenden Arztes jedoch nur dann in einen unbefristeten (Gesamt-)Einzelvertrag umgewandelt, wenn die Zusammenarbeit/Vertragsteilung zuvor mindestens 3 Jahre gedauert hat (ausgenommen bei Tod des vorherigen Teilungspartners). Hat die Zusammenarbeit zuvor weniger als 3 Jahre gedauert, dann kann - unbeschadet der bisherigen %-tuellen Aufteilung - der verbleibende Arzt seine Tätigkeit auf Basis einer 50%-igen Aufteilung als alleiniger Teil-Vertragsarzt weiter fortsetzen, sofern nichts Abweichendes hiervon im Einvernehmen mit Kammer und Kasse

vereinbart wird. Kammer und Kasse entscheiden im Einvernehmen, wie mit der allenfalls freien Teilstelle weiter verfahren wird.

### § 23

Die §§ 3 und 8 Abs 2 gelten sinngemäß auch für das Modell C.

### **Gemeinsame Bestimmungen für alle 3 Modelle:**

### § 24

(1) Die Honorierung für jeden der beiden Teil-Vertragsärzte erfolgt gesondert nach Maßgabe der Honorarordnung.

(2) Im Bereich der Kasse werden die Punktwertstaffelungen gemäß Anlage A/ Erster Teil/ Erstes Kapitel/ Allgemeine Bestimmungen/ Punkt 2 der Honorarordnung für jeden Teil-Vertragspartner gemäß seiner prozentuellen Teilung des Kassenvertrages reduziert. Im Bereich der SVB findet für jeden Teil-Vertragsarzt die Anlage G der Honorarordnung Anwendung.

(3) Die Beschränkung, wonach Erstordinationen nur einmal pro Patient und Quartal abgerechnet werden können, gilt trotz gesonderter Abrechnung der Teil-Vertragsärzte.

### § 25

Die Teil-Vertragsärzte haben Bereitschaftsdienstverpflichtungen (Sonn- und Feiertagsdienst) der geteilten Stelle gemeinsam zu erfüllen, d.h. die beiden Teil-Vertragsärzte haben die Zahl der Dienste, die auf die geteilte Stelle entfallen, untereinander entsprechend der prozentuellen Teilung des Kassenvertrages aufzuteilen.

### § 26

Die Kasse wird von den den Inhabern der Teil-Einzelverträge zustehenden Honoraren jene Beträge einbehalten, die rechtzeitig von der Kammer schriftlich bekannt gegeben werden; diese Beträge sind ehestens der Kammer zu überweisen. Die Überweisungstermine werden zwischen Kammer und Kasse vereinbart.

### § 27

Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 10.11.1956 idgF sowie die sonstigen zwischen den Parteien des Gesamtvertrages abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen auch für die Teil-Vertragsärzte in der jeweils zum Anwendungszeitpunkt geltenden Form vollinhaltlich.



§ 28

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1.10.2013 in Kraft. Sie kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Wurde der kurative Gesamtvertrag gekündigt, gilt auch diese Zusatzvereinbarung als gekündigt.

Dornbirn, am

Für den Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

Der Obmann:

Dir. Mag. Christoph Metzler

Manfred Brunner

Ärztchamber für Vorarlberg  
Kurie der niedergelassenen Ärzte

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Dr. Harald Schlocker

MR Dr. Michael Jonas

Teil-Einzelverträge  
für das **Modell A** der Zusatzvereinbarung  
zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die  
Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing)

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs 1 Z 2 lit a ASVG

§ 1

(1) Diese Teil-Einzelverträge werden zwischen Dr. med .....,  
....., Dr. med. ....,  
und der VGKK aufgrund der Bestimmungen der Zusatzvereinbarung zum  
Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-  
Sharing) abgeschlossen.

(2) Der Inhalt der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über  
die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) und der Gesamtvertrag vom  
10.11.1956 idgF samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen werden von  
den Teil-Vertragsärzten zur Kenntnis genommen.

§ 2

(1) Die teil-vertragsärztliche Tätigkeit wird in der Eigenschaft als (Fach-)Arzt für  
..... in der Ordinationsstätte..... ausgeübt.

(2) Die Ordinationszeit von Dr. med. .... ist .....

(3) Die Ordinationszeit von Dr. med. .... ist .....

(4) Dr. med..... ist somit zu .....%-tätig, Dr. med. .... ist somit zu  
%-tätig.

§ 3

Bezüglich Art und Umfang der teil-vertragsärztlichen Tätigkeit wird im Einvernehmen  
mit der Kammer besonders vereinbart:

.....

.....

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien der Teil-Einzelverträge ergeben sich aus der  
Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die Teilung von  
Vertragsarztstellen (Job-Sharing), dem Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF, den  
geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen sowie den in Hinkunft  
abgeschlossenen gesamtvertraglichen (Zusatz-)vereinbarungen und aus diesen Teil-  
Einzelverträgen.

§ 5

Der Einzelvertrag von Dr. med. (*Name des Einzelvertragsarztes*) ..... ruht für die Dauer der Geltung dieser Teil-Einzelverträge und lebt nach deren Beendigung wieder auf.

§ 6

Dr. med. (*Name des Teilungspartners*)..... erkennt ausdrücklich an, dass ihm nach Beendigung dieses Teil-Einzelvertrages aus dem Teil-Einzelvertrag keinerlei Rechtsansprüche oder Anwartschaften (insbesondere auf einen Einzelvertrag) gegenüber der Kasse entstehen.

§ 7

(1) Die Teil-Vertragsärzte geben durch die Unterfertigung dieser Teil-Einzelverträge ihr Einverständnis, dass die von der Kammer beschlossenen und den Krankenversicherungsträgern bekannt gegebenen Abzüge von ihrem Honorar vorgenommen werden können.

(2) Die Teil-Vertragsärzte erklären weiters, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 36 Abs 3 des Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 ff ZPO anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.

§ 8

(1) Die Teil-Einzelvertragsverhältnisse beginnen mit ..... und enden mit .....

(2) Die Bestimmungen zur Beendigung gem. § 9 der Zusatzvereinbarung gelten unbeschadet der vorstehenden Befristung jedenfalls.

(3) Die Teil-Einzelvertragsverhältnisse können unbeschadet § 343 Abs 2 bis 4 von jedem der Teil-Vertragsärzte mit Wirksamkeit für beide Teil-Vertragsärzte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Dornbirn, am .....

Für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

Dir. Mag. Christoph Metzler

Der Obmann:

Manfred Brunner

Teilvertragsarzt 1:

Dr. med. ....

Teilvertragsarzt 2:

Dr. med. ....

Teil-Einzelverträge  
für das **Modell B** der Zusatzvereinbarung  
zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die  
Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing)

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs 1 Z 2 lit a ASVG

§ 1

(1) Diese Teil-Einzelverträge werden zwischen Dr. med .....,  
....., Dr. med. ...., .....,  
und der VGKK aufgrund der Bestimmungen der Zusatzvereinbarung zum  
Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-  
Sharing) abgeschlossen.

(2) Der Inhalt der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über  
die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) und der Gesamtvertrag vom  
10.11.1956 idgF samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen werden von  
den Teil-Vertragsärzten zur Kenntnis genommen.

§ 2

(1) Die teil-vertragsärztliche Tätigkeit wird in der Eigenschaft als (Fach-)Arzt für  
..... in der Ordinationsstätte..... ausgeübt.

(2) Die Ordinationszeit von Dr. med. .... ist .....

(3) Die Ordinationszeit von Dr. med. .... ist .....

(4) Dr. med..... ist somit zu .....%-tätig, Dr. med. .... ist somit zu  
%-tätig.

§ 3

Bezüglich Art und Umfang der teil-vertragsärztlichen Tätigkeit wird im Einvernehmen  
mit der Kammer besonders vereinbart:

.....

.....

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien der Teil-Einzelverträge ergeben sich aus der  
Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die Teilung von  
Vertragsarztstellen (Job-Sharing), dem Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF, den  
geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen sowie den in Hinkunft  
abgeschlossenen gesamtvertraglichen (Zusatz-)vereinbarungen und aus diesen Teil-  
Einzelverträgen.

## § 5

Der Einzelvertrag von Dr. med. (*Name des Einzelvertragsarztes*)..... ruht für die Dauer der Geltung dieser Teil-Einzelverträge und lebt nach deren Beendigung nach Maßgabe von § 17 der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) wieder auf.

## § 6

(1) Die Teil-Vertragsärzte geben durch die Unterfertigung dieser Teil-Einzelverträge ihr Einverständnis, dass die von der Kammer beschlossenen und den Krankenversicherungsträgern bekannt gegebenen Abzüge von ihrem Honorar vorgenommen werden können.

(2) Die Teil-Vertragsärzte erklären weiters, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 36 Abs 3 des Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 ff ZPO anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.

## § 7

(1) Die Teil-Einzelvertragsverhältnisse beginnen mit .....

(2) Die Teil-Einzelvertragsverhältnisse können unbeschadet § 343 Abs 2 bis 4 von jedem der Teil-Vertragsärzte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Dornbirn, am .....

Für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

Dir. Mag. Christoph Metzler

Der Obmann:

Manfred Brunner

Teilvertragsarzt 1:

Dr. med. ....

Teilvertragsarzt 2:

Dr. med. ....

Teil-Einzelverträge  
für das **Modell C** der Zusatzvereinbarung  
zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die  
Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing)

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs 1 Z 2 lit a ASVG

§ 1

(1) Diese Teil-Einzelverträge werden zwischen Dr. med .....,  
....., Dr. med. ....,  
und der VGKK aufgrund der Bestimmungen der Zusatzvereinbarung zum  
Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-  
Sharing) abgeschlossen.

(2) Der Inhalt der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über  
die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) und der Gesamtvertrag vom  
10.11.1956 idgF samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen werden von  
den Teil-Vertragsärzten zur Kenntnis genommen.

§ 2

(1) Die teil-vertragsärztliche Tätigkeit wird in der Eigenschaft als (Fach-)Arzt für  
..... in der Ordinationsstätte..... ausgeübt.

(2) Die Ordinationszeit von Dr. med. .... ist .....

(3) Die Ordinationszeit von Dr. med. .... ist .....

(4) Dr. med..... ist somit zu .....%-tätig, Dr. med. .... ist somit zu  
%-tätig.

§ 3

Bezüglich Art und Umfang der teil-vertragsärztlichen Tätigkeit wird im Einvernehmen  
mit der Kammer besonders vereinbart:

.....

.....

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien der Teil-Einzelverträge ergeben sich aus der  
Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die Teilung von  
Vertragsarztstellen (Job-Sharing), dem Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF, den  
geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen sowie den in Hinkunft  
abgeschlossenen gesamtvertraglichen (Zusatz-)vereinbarungen und aus diesen Teil-  
Einzelverträgen.

## § 5

(1) Die Teil-Vertragsärzte geben durch die Unterfertigung dieser Teil-Einzelverträge ihr Einverständnis, dass die von der Kammer beschlossenen und den Krankenversicherungsträgern bekannt gegebenen Abzüge von ihrem Honorar vorgenommen werden können.

(2) Die Teil-Vertragsärzte erklären weiters, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 36 Abs 3 des Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 ff ZPO anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.

## § 6

(1) Die Teil-Einzelvertragsverhältnisse beginnen mit .....

(2) Die Teil-Einzelvertragsverhältnisse können unbeschadet § 343 Abs 2 bis 4 von jedem der Teil-Vertragsärzte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Dornbirn, am .....

Für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

Dir. Mag. Christoph Metzler

Der Obmann:

Manfred Brunner

Teilvertragsarzt 1:

Dr. med. ....

Teilvertragsarzt 2:

Dr. med. ....